

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Life Science and International Health, B.Sc.
Hochschule: Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg
Standort: Senftenberg
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Großen und Ganzen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kam der Akkreditierungsrat zunächst zu einer abweichenden Einschätzung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Auflage zu englischsprachigen Ordnungsmitteln (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 6 StudAkkV)

Der Akkreditierungsrat kann dem Akkreditierungsbericht (S. 21) entnehmen, dass der Studiengang englischsprachig angeboten wird. Im Selbstbericht wird auf S. 6 dargelegt, dass sich der Studiengang auch an internationale Studierende richte.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass mit der Zielgruppe internationaler Studierender ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 StudAkkV begründet wird. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudAkkV ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 MRVO insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhaltet. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen (mindestens die Modulbeschreibungen und die relevanten Ordnungsmittel) in der Unterrichtssprache Englisch vorliegen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das mit dem Antrag auf Akkreditierung vorgelegte Modulhandbuch in englischer Sprache vorliegt, die Studien- und Prüfungsordnung hingegen nur in deutscher Sprache. Im Akkreditierungsbericht wird der Hinweis gegeben (S. 38), die Übersetzung der Prüfungsordnung ins Englische sei nach der Begehung zur Verfügung gestellt worden. Der Akkreditierungsrat kann jedoch nicht nachvollziehen, ob Studierende Zugang zu dieser Übersetzung erhalten, auf der Homepage des Studiengangs findet sich nur die deutschsprachige Version (<https://www.b-tu.de/en/life-science-international-health-bs/details/regulations>; Zugriff am 25.04.2025). Der Akkreditierungsrat erteilt daher in Abweichung zum Gutachtergremium eine Auflage.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage.

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen: Die für den Studiengang relevanten Ordnungsmittel müssen den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 6 StudAkkV)

Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme nach, dass eine englische Fassung der Studien- und Prüfungsordnung zugänglich gemacht wird: <https://www.b-tu.de/en/life-science-international-health-bs/details/regulations> (Zugriff am 14.08.2025). Damit ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 6 StudAkkV erfüllt, und die Auflage wird nicht erteilt.

